

01.03.2023

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 1240 vom 1. Februar 2023
des Abgeordneten Dirk Wedel FDP
Drucksache 18/2804

Wie trägt der BLB NRW dem Instandhaltungsbedarf Rechnung?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Für die Jahre 2022 bis 2026 hat der BLB NRW einen theoretischen Instandhaltungsbedarf über alle Ressorts von insgesamt 7.258 Mio. Euro ermittelt. Dabei wird angenommen, dass die bestehenden Gebäude erhalten und ausschließlich Reparaturen oder ein 1:1 Austausch von Bauelementen vorgenommen wird, wobei der sich entwickelnde Stand der Technik unterstellt wird. Anteile für Modernisierungen bzw. Anpassungen an den sich entwickelnden Nutzerbedarf sind nicht erfasst (Drs. 18/1116).

Für die Jahre 2022 bis 2026 hat der BLB NRW mit einem Aufwand für Instandhaltungen in Höhe von 3.323 Mio. EUR geplant (Drs. 18/1624, Seite 2).

Der theoretische Instandsetzungsbedarf wird sowohl durch Instandhaltungsaufwendungen als auch durch Investitionen (Neubau, Ankäufe) gedeckt, so dass die tatsächlichen Instandhaltungskosten nur einen Anteil am theoretischen Instandsetzungsbedarf darstellen. Es ist möglich, dass bei gesamten Liegenschaften durch rechtzeitigen Verkauf keine tatsächlichen Instandhaltungen mehr anfallen (Drs. 18/1624, Seite 2).

Der Landesrechnungshof hat in seinem Jahresbericht 2020 für die Jahre 2010 bis 2017 die jeweiligen Ist-Aufwendungen der Instandhaltung dargestellt, die er den jeweiligen so genannten Schnellberichten mit Stand Dezember des jeweiligen Jahres entnommen hat (vgl. Seite 193). In den Jahresabschlüssen des BLB NRW sind dagegen jeweils nur die Instandhaltungsaufwendungen, die Teil des Materialaufwandes sind, dargestellt.

Ergänzend wird auf die Vorbemerkung der Kleinen Anfrage 617 (Drs. 18/1261) Bezug genommen.

Der Minister der Finanzen hat die Kleine Anfrage 1240 mit Schreiben vom 1. März 2023 namens der Landesregierung beantwortet.

Datum des Originals: 01.03.2023/Ausgegeben: 07.03.2023

1. Mit welchen Aufwendungen in Euro für Instandhaltungen hatte der BLB NRW in den Jahren 2018, 2019, 2020, 2021 und 2022 jeweils geplant?

Für 2018 bis 2022 plante der BLB NRW folgende Instandhaltungen:

Jahr	Angaben in Mio. Euro
2018	327
2019	386
2020	504
2021	492
2022	566

2. Welchen Betrag in Euro hat der BLB NRW in den Jahren 2018, 2019, 2020, 2021 und 2022 jeweils für Instandhaltungen aufgewendet?

Für 2018 bis 2022 wendete der BLB NRW folgende Beträge für Instandhaltungen auf:

Jahr	Angaben in Mio. Euro
2018	353
2019	416
2020	444
2021	431
2022	579*

*Die Angaben für das Jahr 2022 sind vorläufig, weil das Aufstellungsverfahren zum Jahresabschluss 31.12.2022 noch nicht abgeschlossen ist.

3. In welcher Höhe in Euro wurde bzw. wird der theoretische Instandhaltungsbedarf von 7.258 Mio. Euro für die Jahre 2022 bis 2026 nach den derzeitigen Planungen durch Investitionen gedeckt?

Für die Jahre 2022 bis 2026 plant der BLB NRW derzeit Investitionen in Höhe von 4.789 Mio. Euro. Die Planungen des BLB NRW enthalten alle Arten von Investitionen, z.B. Grundstücksankäufe, Ersatzneubauten, Gebäudeerweiterungen oder Neuanschaffungen von technischen Anlagen. Dabei werden fortlaufend gegebenenfalls notwendige Mehr- und Minderbedarfe der Nutzer berücksichtigt. Der theoretische Instandhaltungsbedarf und die Investitionen sind daher nicht vergleichbar.

- 4. In welcher Höhe in Euro werden die Investitionen, mit denen der theoretische Instandhaltungsbedarf von 7.258 Mio. Euro für die Jahre 2022 bis 2026 anteilig gedeckt werden soll, nach den derzeitigen Planungen durch die Nutzer finanziert?**

Die Refinanzierung von Investitionen hängt von den mietvertraglichen Vereinbarungen im Einzelfall ab.

- 5. In welcher Höhe in Euro reduziert sich der theoretische Instandhaltungsbedarf von 7.258 Mio. Euro für die Jahre 2022 bis 2026 nach den derzeitigen Planungen aufgrund rechtzeitigen Verkaufs gesamter Liegenschaften?**

Konkret geplante und anstehende Verkäufe für 2022 und 2023 sind weitestgehend im theoretischen Instandsetzungsbedarf nicht enthalten.

Die langfristige Planung von Immobilienverkäufen durch den BLB NRW ist komplex und unterliegt vielen Einflussfaktoren, auf die er keinen Einfluss hat, z.B. die Notwendigkeit, kurzfristig Geflüchtete unterzubringen oder geänderte Bedarfe seitens der Ressorts, die erst im Rahmen einer Entbehrlichkeitsprüfung zu Tage treten.